



Infobrief vom 26. März 2020

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die aufgrund der Corona-Pandemie im Bereich Asyl neu veranlasst wurden:

1. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

Das Bayerische Gesundheitsministerium hat am 24. März 2020 die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangssperre anlässlich der Corona-Pandemie erlassen. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 21. März 2020 in Kraft getreten. Vom Inhalt her ändert sich gegenüber der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 nichts. Notwendig geworden war der Erlass der Verordnung aufgrund einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts im Rahmen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz. Diesem hat das Gericht teilweise stattgegeben und in seiner Begründung ausgeführt, dass die ausgesprochenen Ausgangsbeschränkungen nur durch Rechtsverordnung hätten geregelt werden können. Durch den Erlass der inhaltsgleichen Rechtsverordnung am 24. März 2020 bleiben die bekannten Beschränkungen vollumfänglich bestehen.

Die Einhaltung der Regelungen der Rechtsverordnung wird die Polizei weiterhin überwachen und gravierende Verstöße zur Anzeige bringen. Für deren Ahndung erarbeiten das Gesundheits- und das Innenministerium aktuell einen Bußgeldkatalog. Dieser dient in vergleichbaren Fällen einer bayernweit einheitlichen Festsetzung von Bußgeldern durch die Kreisverwaltungsbehörden. Der Regelbußgeldsatz für einen Erstverstoß wird voraussichtlich in der Größenordnung von 200 Euro liegen.

Die Rechtsverordnung über die vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 ist – auch übersetzt in mehrere Sprachen – auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu

finden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

2. Verlassen der Unterkünfte durch die Bewohnerinnen und Bewohner

Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften und Übergangswohnheimen gelten in Bezug auf das Coronavirus dieselben Ausgangsbeschränkungen wie für alle anderen Bewohner Bayerns. Somit greift auch hier die Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung analog einer „Wohnung“ frei bewegen. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch insbesondere im Hinblick auf den Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, soweit möglich, die Regelungen zum persönlichen Mindestabstand von 1,5 m.

3. Zugang von Flüchtlings- und Integrationsberatern in die Asylunterkünfte sowie Übergangswohnheime

Nr. 4 des Infobriefes vom 23. März 2020 wird wie folgt aktualisiert:

Den Flüchtlings- und Integrationsberatern wird der Zutritt zu den bayerischen Asylunterkünften und Übergangswohnheimen zur Vermeidung eines Infektionsrisikos für die Gültigkeitsdauer der o.g. Rechtsverordnung grundsätzlich nicht gestattet. Die Beratungstätigkeit sollte grundsätzlich ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital oder zumindest in Räumlichkeiten außerhalb der Unterkünfte zur Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten erfolgen.

Sofern vom Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung für eine bestimmte Asylunterkunft (ANKER wie auch Anschlussunterbringung) / ein bestimmtes Übergangswohnheim gewünscht und aus Infektionsschutzgründen vertretbar, können die Regierungen (im Falle dezentraler Unterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden) wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die Untergebrachten einzelpersonen- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen und so bedarfsbezogene Einzelfalllösungen möglich machen.

4. Ansammlungen in Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Die Unterkunftsverwaltung hat entsprechend der Rechtsverordnung des Bayerischen Gesundheitsministeriums den unmittelbaren Auftrag, als zuständige Instanz für das zu schützende hohe Rechtsgut der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten Sorge zu tragen. Das Infektionsrisiko kann wesentlich dadurch gemindert werden, dass soziale Kontakte auf das Minimum reduziert werden. Der jeweilige Sicherheitsdienst ist als Beauftragter der Unterkunftsverwaltung befugt, auf dem Gelände Ansammlungen aufzulösen, bei denen durch einzelne Personen der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt ist.

In den Anschlusseinrichtungen und Übergangwohnheimen sind zur Vermeidung des Entstehens von Ansammlungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner **anliegende** Grünflächen, sowie Sport- und Spielplätze für die Dauer der Geltung der Rechtsverordnung des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu schließen. **Inliegende** Grünflächen sind von der Schließung ausgenommen. Diese können unter Wahrung des persönlichen Abstandes von 1,5 m betreten werden. Gruppenaktivitäten jeglicher Art müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner unterlassen und von der Unterkunftsverwaltung unterbunden werden.

5. Beschäftigungserlaubnisse für Erntehelfer

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Landwirte aktuell die Sorge, dass für Aussaaten und Ernte nicht genügend ausländische Saisonarbeitskräfte nach Deutschland kommen. Ob geflüchtete Menschen als Erntehelfer eingesetzt werden können, ist abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Sie benötigen in der Regel für die Arbeitsaufnahme eine Genehmigung der Ausländerbehörde sowie ggf. eine Zustimmung der Agentur für Arbeit. Eine Beschäftigungserlaubnis kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und kein Beschäftigungsverbot (z.B. sicheres Herkunftsland) vorliegt.

Vor diesem Hintergrund hat sich das StMI am 24. März 2020 in Ergänzung des IMS vom 10. Dezember 2019 an die Ausländerbehörden gewandt. Soweit bei Asylbewerbern oder Geduldeten die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen ist, stellt der durch die

Corona-Pandemie ausgelöste Bedarf an Erntehelfern einen ermessensrelevanten Gesichtspunkt dar und die beabsichtigte Aufnahme einer Beschäftigung als Erntehelfer steht im öffentlichen Interesse. Sie ist als gewichtiger positiver Ermessensaspekt in die Gesamtabwägung einzustellen.

6. Dublin-Überstellungen

Zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und zur Verhinderung weiterer Infektionsketten innerhalb der EU wurden alle Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt. Eine nach Dublin-III-VO laufende Überstellungsfrist wird durch diese Entscheidung unterbrochen.

7. Unterkunftsgebühren

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) wird auch weiterhin Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen erheben.

Zeitgleich stellt die zGASt bei **erstmaliger** Verbescheidung des Kostenschuldners, soweit dieser nicht unter § 1 AsylbLG fällt, beim Jobcenter in dessen Namen einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Unterkunft. Dies ist gängige Praxis, damit die fristgerechte Antragstellung bei den Jobcentern gewahrt wird und die Kostenübernahme nicht wegen verspäteter Antragstellung abgelehnt werden muss.

Gegen die Gebührenbescheide der zentralen Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Hierauf werden die Gebührenschuldner in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Die Klageerhebung ist trotz der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden eingeschränkten Betriebs auch weiterhin möglich.

So führt beispielsweise das Verwaltungsgericht München zur aktuellen Situation Folgendes aus:

„Angesichts der aktuellen Situation finden mündliche Verhandlungen am Verwaltungsgericht München zunächst bis 19.04.2020 nicht mehr statt. Im Übrigen bleibt effektiver Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht – insbesondere auch in Eilverfahren – gewährleistet. Im Interesse der Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus wird aber auf Folgendes hingewiesen:

Die Erhebung von Klagen bzw. die Stellung von Anträgen sollte bevorzugt auf schriftlichem Weg, per Telefax oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen. Ist es trotzdem erforderlich, die Rechtsantragsstelle des Gerichts aufzusuchen, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 089 / 51430) gebeten.“

Soweit mit Blick auf eingeschränkte Beratungsmöglichkeiten nach Erleichterungen in Bezug auf die Klagefrist gefragt wurde, müssen wir darauf hinweisen, dass die Klagefrist eine gesetzliche Frist und als Sachentscheidungsvoraussetzung zwingend vom Gericht zu prüfen ist. Aus diesem Grund kann weder das StMI noch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) Einfluss auf diese Frist nehmen.

Soweit die Forderung mangels Hilfebedürftigkeit nicht durch das Jobcenter übernommen wird, es dem Kostenschuldner jedoch nicht möglich ist, diese in einer Summe zu begleichen, kann bei der zGASt ein Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung gestellt werden. Hierfür ist den Gebührenbescheiden ein Antragsformular beigelegt.

Für weitere Fragen ist die zGASt über die Telefon-Hotline unter der Nummer 0800 – 5099888 erreichbar. Jeder Kostenfestsetzungsbescheid enthält dazu auch die Kontaktdaten des jeweiligen Sachbearbeiters, sodass dieser bei Fragen direkt kontaktiert werden kann.